



Wachstumsstand und Ernte

Anbaufläche und Ernte
von Feldfrüchten und
Grünland, Obst und
Gemüse

Jahr 2020
Endgültige Ergebnisse

Statistischer Bericht



Wachstumsstand
und Ernte

Anbaufläche und Ernte von
Feldfrüchten und Grünland,
Obst und Gemüse

Jahr 2020
Endgültige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Tabellen	
1. Feldfrüchte und Grünland – Anbaufläche, Hektarertrag, Erntemenge von 2019 und 2020 sowie im Durchschnitt der Jahre 2013/2018	5
2. Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte 2020 nach regionaler Gliederung	6
3. Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte 2015 - 2020	8
4. Erntemengen ausgewählter Feldfrüchte 2015 - 2020	8
5. Verwendung der Gesamtraufutterernte 2020 in Tonnen	9
6. Verwendung der Gesamtraufutterernte 2020 in Prozent	9
7. Vorräte an Getreide und Kartoffeln am 31. Dezember der Jahre 2018-2020	10
8. Aussaat im Herbst 2018-2020 zur Ernte im Folgejahr	10
9. Betriebe und Grundflächen des Gemüseanbaus (ohne Erdbeeren) 2016 und 2020	11
10. Betriebe und Grundflächen des Gemüseanbaus (ohne Erdbeeren) 2020 nach Größenklassen	11
11. Betriebe und Grundflächen mit Jungpflanzenanzucht (einschl. Erdbeeren) ab 2015	11
12. Gemüseanbau und -ernte ausgewählter Arten auf dem Freiland 2019 und 2020 sowie im Durchschnitt der Jahre 2013/2018	12
13. Gemüseanbau und -ernte ausgewählter Arten auf dem Freiland 2019 und 2020 mit vollständiger ökologischer Produktion	13
14. Betriebe und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren 2020 nach regionaler Gliederung	14
15. Anbau und Ernte ausgewählter Gemüsearten unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2020 und im Durchschnitt der Jahre 2014/2019	14
16. Gemüseanbau und -ernte der wichtigsten Arten auf dem Freiland seit 2009	15
17. Baumobstanbau seit 1997 und Baumobsternte zur Vermarktung ab 2011 sowie im Durchschnitt der Jahre 2014/2019	16
18. Verwendung der Ernte im Marktobstbau 2019 und 2020	17
19. Anbau und Ernte von Erdbeeren insgesamt, sowie mit vollständiger ökologischer Produktion 2019 und 2020	17
20. Anbauflächen von Erdbeeren im Durchschnitt der Jahre 2013/2018 sowie die Jahre 2019 und 2020 im Vergleich	17
21. Anbau und Ernte ausgewählter Strauchbeeren auf dem Freiland 2019 und 2020	18
22. Betriebe, Anbaufläche und Erntemenge von Strauchbeeren insgesamt seit 2012 und im Durchschnitt der Jahre 2014/2019	18
Grafische Darstellungen	
Anbauflächen und Hektarerträge von Getreide, Winterraps, Kartoffeln und Zuckerrüben	19
Anbauflächen von Getreide und Gemüse im Freiland 2020	20
Anbauflächen und Hektarerträge von Baumobst	21

Vorbemerkungen

Allgemeines

Der statistische Bericht enthält die endgültigen Ergebnisse der amtlichen Erntestatistik 2020 sowie vergleichsweise aus anderen Jahren für

- Feldfrüchte und Grünland,
- Gemüse sowie
- Erdbeeren, Baumobst und Strauchbeeren.

Zu allen Statistiken gibt es Qualitätsberichte, die auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes einzusehen sind:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/einfuehrung.html>

Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist
 - Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist
 - Verordnung (EG) NR. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. EU L 167, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.
 - E-Government-Gesetz (EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist
- Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung.

Feldfrüchte und Grünland

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) für Feldfrüchte und Grünland wird als freiwillige Berichterstattung auf der Grundlage von § 46 AgrStatG in jedem Jahr in den Monaten April bis Dezember (außer Mai und seit 2010 auch ohne September) durchgeführt. Die Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)innen und Betriebsberichterstatte(r) berichten zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten über Auswinterungsschäden und wachstumsbeeinflussende Faktoren (z. B. Schädlings- oder Krankheitsbefall) und schätzen die vorläufigen und endgültigen Hektarerträge. Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Feldfrüchte anbauen oder Grünland bewirtschaften. Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die frühzeitige Schätzung der voraussichtlichen und endgültigen Hektarerträge bildet. Geschätzt wird grundsätzlich der geerntete Ertrag unabhängig von der späteren Verwendung bzw. Verwertung.

Für die Feststellung der Getreide-, Winterraps- und Kartoffelerträge wird zusätzlich zu den Schätzungen der amtlichen Betriebsberichterstatte(r)innen und Betriebsberichterstatte(r) die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) durchgeführt, bei der die tatsächlichen Erntemengen von ausgewählten Feldern (Stichprobenverfahren) gemessen und gewogen werden. Für die regionalen Erträge, z. B. auf Kreisebene, werden die Schätzungen der Ernte- und Betriebsberichterstattung mit einem Faktor korrigiert, der sich aus dem Verhältnis der Landesdurchschnitte der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung für ausgewählte Getreidearten, Winterraps und Kartoffeln zu denen der Ernteberichterstattung (EBE) errechnet. Die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden.

Einschränkungen in der Vergleichbarkeit beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung von Erhebungsmerkmalen und Berechnungsmethoden. Sojabohnen sind seit 2016 in der Befragung.

Gemüse und Erdbeeren

Aufgrund der geänderten Anforderungen an die Gemüseanbauerhebung und -ernte (incl. Erdbeeren-ernte) wurde ab 2012 eine Auskunftspflicht auch für die Ermittlung der Erntemengen eingeführt. Diese Erhebung findet jährlich im Juni als „Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren“ und im November als „Gemüseerhebung einschließlich Erdbeeren“ statt. Durch Anhebung der Mindesterfassungsgrenzen und Ausschluss der Kräuter (z. B. Petersilie und Schnittlauch) ab dem Berichtsjahr 2010 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Unter Speisezwiebeln sind Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten gemeint und zu den Speisekürbissen zählen z. B. Hokkaido, Butternuts sowie Riesenkürbis.

Obst

Die Ernte- und Betriebsberichterstattungen über Baumobst werden in jedem Jahr durchgeführt. Dabei werden Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres zu bestimmten Terminen vorgenommen:

- Juni: Süß- und Sauerkirschen (erste Erntevorschätzung),
- Juli: Süß- und Sauerkirschen (zweite Erntevorschätzung), Äpfel, Pflaumen/Zwetschen und Mirabellen/Renekloden (erste Erntevorschätzung),
- August: Süß- und Sauerkirschen (endgültige Ernteschätzung) und Verwendung der Ernte im Marktobstbau (Tafel-, Industrie- oder Verwertungsobst, nicht geerntet/vermarktet), sowie Äpfel und Birnen (zweite Erntevorschätzung) und
- November: Äpfel, Birnen und Pflaumen/Zwetschen (endgültige Ernteschätzung) und Verwendung der Ernte im Marktobstbau (Tafel-, Industrie- oder Verwertungsobst, nicht geerntet/vermarktet).

Bei der Ermittlung der Hektarerträge wird der durchschnittlich zu erwartende Ertrag an marktfähiger Ware (Feldabfuhr) zum Zeitpunkt der Ernte geschätzt. Als Basis für die Berechnung der Erntemengen wird die jeweils letzte Baumobstanbauerhebung (Befragung aller Baumobstanbauer ab einer Baumobstfläche von 0,5 ha) herangezogen. Diese wird im Abstand von 5 Jahren durchgeführt (zuletzt 2017). Im Zeitraum 2012 - 2016 wurde die Erntemenge mit den ertragsfähigen Anbauflächen, soweit bekannt, ermittelt.

Die Anbauflächen und Erntemengen von Strauchbeeren werden seit dem Jahr 2012 in der Strauchbeerenerhebung erfasst. Die Erhebung findet jährlich für das laufende Kalenderjahr im Zeitraum September – Dezember statt. Alle 3 Jahre erfolgt noch die Abfrage zum Verwendungszweck der Ernte.

Zeichenerklärungen

- = nichts vorhanden (genau Null)
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- / = unsicherer Zahlenwert

Abkürzungen

- BOAE = Baumobstanbauerhebung
- CCM = Corn-Cob-Mix
- dt = Dezitonne
- D = Durchschnitt
- ha = Hektar
- Lfd.Nr. = Laufende Nummer
- % = Prozent
- t = Tonne

Die Erhebungsbogen zu den einzelnen Statistiken sind in der PDF-Ausgabe des Berichtes enthalten.

**1. Feldfrüchte und Grünland - Anbaufläche, Hektarertrag, Erntemenge von 2019 und 2020
sowie im Durchschnitt der Jahre 2013/2018**

Fruchtart	Anbaufläche			Hektarertrag			Erntemenge		
	D 2013/ 2018	2019	2020	D 2013/ 2018	2019	2020	D 2013/ 2018	2019	2020
	1 000 ha			dt/ha			1 000 t		
Getreide insgesamt	554	582	546	70,1	57,0	63,1	3 888	3 319	3 445
Brotgetreidearten	413	420	381	70,9	56,8	64,9	2 930	2 387	2 470
Weizen	340	346	306	75,6	59,9	68,4	2 576	2 069	2 096
Winterweizen (einschl. Dinkel und Einkorn)	329	334	296	76,5	60,7	69,3	2 519	2 024	2 048
Sommerweizen (ohne Durum)	3	3	2	51,3	41,3	42,0	16	12	8
Hartweizen (Durum)	8	9	9	50,3	35,9	44,0	41	33	40
Roggen und Wintermenggetreide	73	75	74	48,9	42,6	50,3	354	319	374
Futter- und Industriegetreidearten	125	146	147	66,1	59,1	58,0	827	861	852
Gerste	102	121	119	69,9	62,7	61,1	712	756	728
Wintergerste	94	109	108	71,5	64,8	63,0	672	704	682
Sommergerste	8	12	11	50,5	44,1	42,3	39	52	46
Triticale	18	18	18	52,5	45,5	51,6	96	83	95
Sommermenggetreide	0	0	0	36,3	.	31,9	1	.	1
Hafer	5	7	9	37,6	.	31,8	18	.	28
Körnermais/Mais zum Ausreifen	16	16	18	81,2	43,7	66,9	131	71	123
Erbsen (ohne Frischerbsen)	13	12	14	33,2	27,5	34,0	42	32	47
Ackerbohnen	2	2	2	33,4	20,5	31,2	7	3	5
Süßlupinen	5	3	3	13,7	7,1	10,7	7	2	3
Sojabohnen	x	1	1	x	10,1	20,5	x	1	3
Kartoffeln	13	15	15	430,0	316,4	372,9	569	485	574
Zuckerrüben	44	51	49	650,9	495,8	566,8	2 835	2 549	2 757
Raps und Rübsen	168	73	100	37,3	27,9	34,0	625	203	342
Winterraps	167	73	100	37,3	27,9	34,1	625	203	342
Sommeraps und Rübsen	0	/	0	17,0	12,0	7,9	0	/	0
Sonnenblumen	2	4	5	20,2	21,3	21,5	5	8	10
Raufutter	186	191	193	48,3	33,7	43,2	898	642	833
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	13	19	19	60,2	40,7	57,3	79	75	107
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland	11	12	12	44,9	38,5	42,8	51	45	49
Wiesen (Schnittnutzung)	39	39	40	44,4	33,4	43,6	172	131	173
Weiden (einschl. Mähweiden und Almen)	123	121	123	48,5	32,2	41,0	596	391	504
Getreide zur Ganzpflanzenernte	4	10	13	236,0	269,3	197,2	90	269	252
Silomais/Grünmais	126	154	159	365,2	248,9	325,5	4 585	3 841	5 183

2. Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Getreide insgesamt ¹	Winter- weizen	Hartweizen (Durum)	Roggen und Wintermeng- getreide	Winter- gerste	Sommer- gerste
1	Dessau-Roßlau, Stadt	.	56,5	-	45,0	37,0	35,3
2	Halle (Saale), Stadt
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	80,0	81,5	-	.	.	.
4	Altmarkkreis Salzwedel	56,2	65,6	.	54,3	56,8	41,3
5	Anhalt-Bitterfeld	52,2	61,6	35,4	42,3	48,1	42,6
6	Börde	77,0	81,8	56,8	58,0	76,9	51,2
7	Burgenlandkreis	67,0	71,7	.	53,0	63,8	45,6
8	Harz	65,2	65,2	45,2	66,1	72,1	47,0
9	Jerichower Land	56,4	68,4	.	45,9	53,8	26,9
10	Mansfeld-Südharz	62,6	65,2	45,6	58,4	64,2	36,5
11	Saalekreis	67,3	68,1	37,4	55,0	73,8	43,9
12	Salzlandkreis	61,8	63,1	37,8	50,7	62,2	38,2
13	Stendal	64,3	72,6	.	57,4	64,3	35,1
14	Wittenberg	50,6	70,0	.	38,1	48,6	.
15	Sachsen-Anhalt	63,1	69,3	44,0	50,3	63,0	42,3

¹ einschließlich Corn-Cob-Mix

2020 nach regionaler Gliederung

Triticale	Hafer	Körnermais/ Mais zum Ausreifen	Erbsen (ohne Frisch- erbsen)	Kartoffeln	Zucker- rüben	Winter- raps	Silomais/ Grünmais	Raufutter insgesamt	Lfd. Nr.
dt/ha									
.	49,5	1
.	2
.	521,6	39,2	.	.	3
49,0	.	54,1	29,2	371,3	590,9	29,4	319,3	59,1	4
37,5	29,1	52,6	34,4	427,7	466,6	31,9	295,2	37,1	5
59,3	.	95,9	40,8	361,8	666,6	39,0	391,5	50,2	6
.	34,1	66,6	39,8	.	619,9	36,1	351,5	48,3	7
44,2	44,6	74,4	36,6	.	529,6	33,6	317,0	24,3	8
47,1	.	65,7	23,6	415,5	542,8	29,6	282,2	30,6	9
60,6	19,4	.	37,6	254,4	568,5	34,0	330,5	24,5	10
55,9	38,3	66,8	37,2	325,2	533,2	36,6	283,5	67,9	11
60,5	31,8	81,6	32,6	431,2	476,4	30,4	341,5	24,3	12
.	31,5	66,2	30,9	410,7	666,7	33,3	334,1	41,5	13
47,5	26,4	75,2	20,8	.	597,1	35,9	285,2	42,6	14
51,6	31,8	66,9	34,0	372,9	566,8	34,1	325,5	43,2	15

¹ einschließlich Corn-Cob-Mix

3. Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte 2015 - 2020

Fruchtart	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	dt/ha					
Getreide insgesamt	68,6	77,3	68,4	52,9	57,0	63,1
Getreide zusammen ¹	68,1	77,3	67,7	53,1	57,4	63,0
darunter Weizen	72,7	83,8	74,1	58,2	59,9	68,4
Roggen und Wintermenggetreide	43,4	54,8	45,4	31,5	42,6	50,3
Gerste	74,7	76,1	65,3	53,9	62,7	61,1
Hafer	33,9	41,2	.	24,4	.	31,8
Triticale	50,0	55,5	47,0	38,4	45,5	51,6
Körnermais/Mais zum Ausreifen	85,8	75,1	93,4	41,1	43,7	66,9
Erbsen (ohne Frischerbsen)	32,7	36,4	33,3	20,9	27,5	34,0
Ackerbohnen	29,1	37,4	37,0	14,2	20,5	31,2
Kartoffeln insgesamt	462,1	415,3	481,3	283,2	316,4	372,9
Zuckerrüben	707,0	680,3	751,8	419,0	495,8	566,8
Winterraps	37,7	39,1	30,0	27,8	27,9	34,1
Sonnenblumen	17,9	19,9	25,5	12,7	21,3	21,5
Futterpflanzen	72,4	51,7	81,5	47,4	46,9	60,9
Silomais/Grünmais	376,7	352,2	454,7	219,3	248,9	325,5

¹ ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix

4. Erntemengen ausgewählter Feldfrüchte 2015 - 2020

Fruchtart	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	1 000 t					
Getreide insgesamt	3 863	4 256	3 745	2 799	3 319	3 445
Getreide zusammen ¹	3 712	4 137	3 592	2 764	3 249	3 322
darunter Weizen	2 524	2 851	2 545	1 952	2 069	2 096
Roggen und Wintermenggetreide	314	370	292	197	319	374
Gerste	769	795	648	529	756	728
Hafer	16	18	.	14	.	28
Triticale	89	102	83	71	83	95
Körnermais/Mais zum Ausreifen	151	119	153	36	71	123
Erbsen (ohne Frischerbsen)	55	63	56	24	32	47
Ackerbohnen	10	10	9	3	3	5
Kartoffeln insgesamt	584	529	651	413	485	574
Zuckerrüben	2 341	2 370	3 831	2 175	2 549	2 757
Winterraps	618	666	475	441	203	342
Sonnenblumen	4	5	6	3	8	10
Futterpflanzen	155	115	194	123	142	184
Silomais/Grünmais	4 612	4 507	5 988	3 080	3 841	5 183

¹ ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix

5. Verwendung der Gesamtraufutterernte 2020 in Tonnen

Fruchtart	Raufutterernte			
	insgesamt	davon mit Verwendung als		
		Silage	Heu	Frischfutter/Weide
t				
Raufutter insgesamt	833 293	551 015	189 762	92 516
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	106 963	103 299	3 664	-
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischung mit überwiegendem Grasanteil)	49 410	33 722	14 998	690
Wiesen und Weiden (einschl. Mähweiden und Almen)	676 920	413 994	171 100	91 826

6. Verwendung der Gesamtraufutterernte 2020 in Prozent

Fruchtart	Raufutterernte			
	insgesamt	davon mit Verwendung als		
		Silage	Heu	Frischfutter/Weide
t				
%				
Raufutter insgesamt	833 293	66,1	22,8	11,1
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	106 963	96,6	3,4	-
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischung mit überwiegendem Grasanteil)	49 410	68,2	30,4	1,4
Wiesen und Weiden (einschl. Mähweiden und Almen)	676 920	61,2	25,3	13,6

7. Vorräte an Getreide und Kartoffeln am 31. Dezember der Jahre 2018-2020

Fruchtart	Hochgerechnete Ergebnisse					
	Vorratsbestand am 31.12.			Anteil Vorräte an der Gesamternte		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	t			%		
Getreide insgesamt¹	626 629	718 201	545 395	22,4	21,6	15,8
Weizen (einschl. Dinkel, Einkorn und Durum)	468 818	496 310	344 815	24,0	24,0	16,5
Roggen und Wintermenggetreide	37 649	60 884	65 710	19,1	19,1	17,6
Triticale	22 370	18 007	14 613	31,5	21,7	15,5
Gerste	80 615	107 867	69 342	15,2	14,3	9,5
Hafer und Sommermenggetreide	4 522	11 179	12 198	31,6	51,4	41,1
Körnermais/Mais zum Ausreifen	12 656	23 953	38 716	35,2	33,8	31,4
Kartoffeln	134 691	101 849	185 459	32,6	21,0	32,3

¹ einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix, ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung

8. Aussaat im Herbst 2018-2020 zur Ernte im Folgejahr

Fruchtart	Herbstaussaatfläche zur Ernte			Veränderung der Herbstaussaat zur Ernte 2021 gegenüber der Anbaufläche		
	2019	2020	2021	2018	2019	2020
	ha			um %		
Wintergetreide zur Körnergewinnung insgesamt	532 050	496 311	481 922	-1,6	-10,0	-3,3
Winterweizen (einschl. Dinkel und Einkorn)	326 182	297 379	297 580	-7,1	-10,8	0,0
Roggen und Wintermenggetreide	78 443	73 115	68 312	9,0	-8,8	-8,6
Triticale	21 355	15 564	17 244	-6,7	-5,5	-5,6
Wintergerste	106 070	110 254	98 786	11,6	-9,2	-8,2
Winterraps	81 424	95 866	118 279	-25,5	62,5	17,1
Getreide zur Ganzpflanzenernte	3 624	10 567	8 975	250,3	-10,1	-17,0

9. Betriebe und Grundflächen des Gemüseanbaus (ohne Erdbeeren) 2016 und 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Stadt	Gemüseanbau insgesamt				Davon im Freiland			
	2016	2020	2016	2020	2016	2020	2016	2020
	Betriebe		Fläche in ha		Betriebe		Fläche in ha	
Dessau-Roßlau, Stadt	1	-	.	-	1	-	.	-
Halle (Saale), Stadt	1	-	.	-	1	-	.	-
Magdeburg, Landeshauptstadt	1	1	.	.	1	1	.	.
Altmarkkreis Salzwedel	10	11	77	119	10	11	77	.
Anhalt-Bitterfeld	12	12	1109	1 210	12	12	1 109	1 210
Börde	9	17	288	308	9	17	287	308
Burgenlandkreis	2	2	.	.	2	2	.	.
Harz	8	10	155	135	8	10	.	.
Jerichower Land	7	7	241	210	7	7	.	.
Mansfeld-Südharz	2	3	.	.	2	2	.	.
Saalekreis	3	7	.	80	3	7	.	.
Salzlandkreis	16	13	1 299	710	14	12	1 298	709
Stendal	16	16	272	209	16	16	272	.
Wittenberg	12	14	597	942	10	12	.	.
Sachsen-Anhalt	100	113	4 510	4 186	96	109	4 493	4 156

10. Betriebe und Grundflächen des Gemüseanbaus (ohne Erdbeeren) 2020 nach Größenklassen

Grundfläche von ... bis	Insgesamt		Und zwar			
			im Freiland		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern	
	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
unter 1	13	8	11	7	5	1
1 - 2	14	19	14	18	4	1
2 - 5	14	40	14	39	6	1
5 - 10	18	125	18	.	2	.
10 - 20	20	264	18	.	5	.
20 - 30	6	142	6	142	-	-
30 - 50	8	284	8	284	-	-
50 und mehr	20	3 304	20	3 304	-	-
Insgesamt	113	4 186	109	4 156	22	30

11. Betriebe und Grundflächen mit Jungpflanzenanzucht (einschl. Erdbeeren) ab 2015

Jahr	Jungpflanzen- anzucht insgesamt		Und zwar			
			im Freiland		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern	
	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
2015	9	.	2	.	8	1
2016	11	15	1	.	11	.
2017	13	21	5	.	9	.
2018	13	17	5	17	10	/
2019	12	7	5	.	10	.
2020	16	75	6	74	10	1

**12. Gemüseanbau und -ernte ausgewählter Arten auf dem Freiland 2019 und 2020
sowie im Durchschnitt der Jahre 2013/2018**

Gemüseart	Erntefläche			Ertrag			Erntemenge		
	D 2013/ 2018	2019	2020	D 2013/ 2018	2019	2020	D 2013/ 2018	2019	2020
	ha			dt/ha			t		
Gemüse auf dem Freiland insgesamt	4 088	4 331	4 052	x	x	x	131 675	132 032	142 303
darunter									
Blumenkohl	72	.	112	228,2	.	184,9	1 643	.	2 067
Brokkoli	1	1	2	73,1	91,6	66,1	9	9	12
Grünkohl	5	12	6	125,9	184,2	127,0	59	215	73
Kohlrabi	.	.	.	362,9	.	.	1 861	.	.
Rosenkohl	3	2	1	86,9	86,8	120,5	22	15	16
Rotkohl	10	8	6	301,5	371,6	404,7	310	296	259
Weißkohl	15	17	18	314,0	560,6	648,3	455	963	1 182
Wirsing	4	10	.	194,0	278,0	.	77	267	.
Eissalat
Endiviensalat
Feldsalat	47	.	0	27,8	.	23,2	131	.	0
Lollosalat	5	0	.	170,3	140,2	.	90	3	.
Kopfsalat	0	2	0	125,5	91,7	68,9	6	14	3
Spinat	.	4	6	.	76,5	95,1	.	29	59
Rhabarber	2	2	25	83,2	65,6	28,5	15	10	71
Spargel	620	546	438	47,1	47,5	43,1	2 920	2 591	1 890
Knollensellerie	62	91	105	381,1	535,7	346,6	2 354	4 889	3 628
Möhren und Karotten	787	1 092	1 047	592,3	605,7	647,0	46 596	66 135	67 720
Radies	299	.	.	319,1	.	.	9 533	.	.
Rote Rüben (Rote Beete)	23	44	61	176,3	358,0	317,0	412	1 560	1 934
Porree (Lauch)	61	.	.	286,0	.	.	1 745	.	.
Bundzwiebeln	106	.	.	232,4	.	.	2 465	.	.
Speisezwiebeln	1 268	1 167	1 123	408,8	273,8	375,4	51 839	31 967	42 142
Buschbohnen	276	284	.	83,1	63,0	.	2 296	1 787	.
Frischerbsen zusammen	.	93	33	.	4,6	11,8	.	43	39
Einlegegurken	2	2	1	178,2	130,0	107,0	29	22	15
Salatgurken	0	0	0	228,8	167,1	128,4	10	3	2
Speisekürbisse	78	24	73	278,2	149,1	99,2	2 157	362	724
Zucchini	2	9	8	290,6	97,9	97,4	58	89	82
sonstige Gemüsearten	45	118	.	x	x	x	1 060	1 547	.

**13. Gemüseanbau und -ernte ausgewählter Arten auf dem Freiland 2019 und 2020
mit vollständiger ökologischer Produktion**

Fruchtart/ Gemüsegruppe	Betriebe		Anbaufläche		Erntemenge		Veränderung der Anbaufläche 2020 gegenüber 2019
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	
	Anzahl		ha		t		um %
Kohlgemüse	10	13	10	12	122	185	11,5
darunter							
Blumenkohl	9	11	1	2	7	14	200,0
Brokkoli	8	9	1	1	4	8	180,0
Grünkohl	6	9	1	1	7	8	25,0
Kohlrabi	8	9	2	1	18	10	-60,0
Rotkohl	9	12	2	2	30	54	-12,5
Weißkohl	8	12	3	2	39	55	-16,0
Wirsing	8	11	1	1	11	12	-15,4
Blatt- und Stängelgemüse	15	16	46	20	226	145	-56,7
darunter							
Eissalat	4	4	1	0	5	3	-60,0
Endiviensalat	5	6	0	0	5	2	-50,0
Feldsalat	4	4	0	.	0	.	.
Kopfsalat	4	6	.	0	.	2	.
Radicchio	4	5	/	1	/	9	/
Spinat	9	10	4	5	28	45	37,8
Rhabarber	5	9	1	4	9	56	223,1
Porree (Lauch)	7	10	3	1	44	8	-76,9
Spargel (im Ertrag)	7	4	.	2	.	3	.
Wurzel- und Knollengemüse	19	20	202	220	5 907	7 333	9,0
darunter							
Knollensellerie	6	9	2	4	45	40	90,9
Möhren und Karotten	15	17	118	129	3 185	4 700	9,9
Rote Rüben (Rote Bete)	12	14	35	49	1 141	1 424	40,1
Speisezwiebeln	11	14	.	36	.	1 154	.
Fruchtgemüse	15	17	21	66	231	568	207,9
darunter							
Speisekürbisse	13	16	12	58	143	504	377,0
Zucchini	11	11	9	.	86	61	.
Hülsenfrüchte	11	9	-82,4
darunter							
Buschbohnen	10	6	.	1	.	/	.
Frischerbsen insgesamt	x	x	.	33	.	39	.
Sonstige Gemüsearten	15	12	-11,7
Insgesamt	29	28	535	406	7 498	8 548	-24,0

14. Betriebe und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren 2020 nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt		Darunter im Freiland			
	Betriebe	Fläche in ha	Gemüse		Erdbeeren	
			Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha
Dessau-Roßlau, Stadt	-	-	-	-	-	-
Halle (Saale), Stadt	-	-	-	-	-	-
Magdeburg, Landeshauptstadt	1	.	1	.	-	-
Altmarkkreis Salzwedel	11	122	11	122	-	-
Anhalt-Bitterfeld	12	1 220	12	1 219	3	1
Börde	19	.	16	301	6	.
Burgenlandkreis	4	37	2	.	2	.
Harz	10	135	10	135	1	.
Jerichower Land	8	212	7	207	3	.
Mansfeld-Südharz	4	23	2	.	1	.
Saalekreis	9	102	7	.	4	.
Salzlandkreis	16	726	12	707	4	.
Stendal	16	212	16	208	2	.
Wittenberg	17	1 006	12	.	4	18
Sachsen-Anhalt	127	4 398	108	4 198	30	159

15 Anbau und Ernte ausgewählter Gemüsearten unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2020 und im Durchschnitt der Jahre 2014/2019

Gemüseart	Betriebe	Anbaufläche in ha		Ertrag in dt/ha			Erntemenge in t	
	2020	D 2014/2019	2020	D 2014/2019	2020	D 2014/2019	2020	
Insgesamt	22	23	25	x	x	9 360	.	
Feldsalat	6	0	0	51,1	33,3	1	1	
Kopfsalat	8	0	0	151,3	215,6	2	2	
Sonstige Salate	4	.	.	134,3	.	.	.	
Paprika	12	3	.	2 938,1	.	773	.	
Radies	6	0	0	111,3	/	2	/	
Salatgurken	16	1	1	2 345,3	565,2	261	34	
Tomaten	22	18	16	4 643,9	.	8 316	.	
sonstige Gemüsearten	6	x	0	x	x	x	2	

16. Gemüseanbau und -ernte der wichtigsten Arten auf dem Freiland seit 2004

Jahr	Einheit	Gemüse insgesamt	Darunter						
			Spargel ¹	Speise- zwiebeln	Möhren und Karotten	Busch- bohnen	Blumenkohl	Knollen- sellerie	Radies
Anbaufläche									
D 2004/09	ha	5 507	1 111	1 133	654	658	68	34	275
2010	ha	4 395	843	1 212	649	324	49	46	317
2011	ha	4 381	802	1 383	742	.	35	56	365
2012	ha	4 095	703	1 188	677	.	36	52	.
2013	ha	4 129	705	1 214	711	274	46	70	364
2014	ha	4 071	598	1 194	659	338	47	72	368
2015	ha	3 895	616	1 237	659	.	46	58	.
2016	ha	4 219	607	1 352	696	322	52	52	297
2017	ha	4 506	623	1 327	944	256	116	66	.
2018	ha	4 557	573	1 284	1 052	269	.	53	.
2019	ha	4 437	546	1 167	1 092	284	.	91	.
2020	ha	4 198	438	1 123	1 047	.	112	105	.
Erntemenge									
D 2004/09	t	122 355	4 705	50 303	32 483	5 670	1 771	1 545	7 149
2010	t	107 589	3 552	45 459	29 750	3 408	1 365	1 796	9 058
2011	t	158 468	4 021	78 625	46 982	.	907	2 535	8 577
2012	t	146 329	2 916	69 630	46 661	.	946	1 928	.
2013	t	116 822	3 116	43 314	46 902	2 810	1 283	1 687	7 961
2014	t	141 730	3 029	64 741	38 703	3 184	1 257	1 633	13 275
2015	t	122 621	2 818	52 439	40 584	.	1 193	1 842	.
2016	t	141 853	2 956	62 509	42 598	2 529	1 378	2 625	10 340
2017	t	160 512	2 760	65 093	57 166	1 966	2 759	3 970	.
2018	t	106 513	2 838	22 934	53 624	1 508	.	2 369	.
2019	t	132 032	2 591	31 967	66 135	1 787	.	4 889	.
2020	t	142 303	1 890	42 142	67 720	.	2 067	3 628	.
Ertrag									
D 2004/09	dt/ha	x	42,3	443,9	497,0	86,1	262,2	450,6	259,6
2010	dt/ha	x	42,1	375,2	458,1	105,1	279,7	392,5	286,1
2011	dt/ha	x	50,1	568,3	632,8	.	260,6	455,9	234,7
2012	dt/ha	x	41,5	586,1	689,1	.	265,8	373,4	.
2013	dt/ha	x	44,2	356,8	660,1	102,6	277,3	241,2	218,9
2014	dt/ha	x	50,7	542,0	587,4	94,1	269,5	228,0	360,5
2015	dt/ha	x	45,8	423,9	616,0	.	258,0	319,0	.
2016	dt/ha	x	48,7	462,4	611,9	78,5	263,8	500,8	348,4
2017	dt/ha	x	44,3	490,5	605,9	76,7	238,4	603,4	.
2018	dt/ha	x	49,5	178,6	509,6	56,0	.	446,5	.
2019	dt/ha	x	47,5	273,8	605,7	63,0	.	535,7	.
2020	dt/ha	x	43,1	375,4	647,0	.	184,9	346,6	.

¹ Angaben ohne "nicht im Ertrag" stehendem Spargel

**17. Baumobstanbau seit 1997 und Baumobsternte zur Vermarktung ab 2011
sowie im Durchschnitt der Jahre 2014/2019 ausgewählter Fruchtarten**

Jahr	Einheit	Äpfel	Birnen	Süßkirschen	Sauerkirschen	Pflaumen/ Zwetschen
Anbaufläche						
1997	ha	1 176	39	294	365	105
2002	ha	1 087	34	281	233	86
2007	ha	1 007	42	353	176	107
2012	ha	858	50	391	119	92
2017	ha	605	40	263	69	76
D 2014/19	ha	741	46	327	92	83
Erntemenge						
2011	t	33 744	610	1 825	1 423	2 128
2012	t	27 398	668	1 849	683	1 728
2013	t	24 786	283	1 118	587	1 476
2014	t	33 619	389	2 459	1 151	2 202
2015	t	28 247	824	1 473	815	1 261
2016	t	28 484	592	2 694	948	1 279
2017	t	17 421	276	1 093	348	1 042
2018	t	18 385	352	1 956	345	1 290
2019	t	14 275	386	2 040	244	915
2020	t	9 307	263	1 207	236	983
D 2014/19	t	23 405	470	1 953	642	1 331
Ertrag						
2011	dt/ha	335,0	145,3	51,7	80,8	198,0
2012	dt/ha	319,2	134,0	51,3	58,2	191,6
2013	dt/ha	276,2	53,7	29,3	49,8	161,8
2014	dt/ha	374,7	73,8	63,1	97,8	240,4
2015	dt/ha	325,4	156,3	37,6	72,3	140,2
2016	dt/ha	328,1	112,3	68,8	84,0	142,3
2017	dt/ha	288,2	69,0	41,6	50,5	136,2
2018	dt/ha	304,1	87,9	74,5	50,1	168,6
2019	dt/ha	236,1	96,5	77,7	35,5	119,7
2020	dt/ha	154,0	65,7	46,0	34,2	128,5
D 2014/19	dt/ha	315,8	46,4	59,8	70,0	159,5

18. Verwendung der Ernte im Marktobstbau 2019 und 2020

Obstart	Verwendung der Gesamternte in %					
	Tafelobst		Verwertungs-/Industrieobst		nicht abgeerntet/vermarktet	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Äpfel	60,0	50,0	30,0	50,0	10,0	-
Birnen	80,0	80,0	20,0	20,0	-	-
Süßkirschen	85,0	93,0	1,0	1,0	14,0	6,0
Sauerkirschen	27,0	30,0	23,0	60,0	50,0	10,0
Pflaumen/Zwetschen	50,0	99,0	50,0	1,0	-	-

19. Anbau und Ernte von Erdbeeren insgesamt, sowie mit vollständiger ökologischer Produktion 2019 und 2020

Erdbeeren	Anbaufläche		Ertrag		Erntemenge	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
	ha		dt/ha		t	
Flächen auf dem Freiland (im Ertrag)	116	101	65,7	56,9	765	576
Flächen auf dem Freiland (nicht im Ertrag)	34	58	x	x	x	x
unter hohen begehbaren Schutzabd. einschl. Gewächshäusern	16	15	341,6	863,6	560	1 299
darunter vollständige ökologische Produktion						
Flächen auf dem Freiland (im Ertrag)	3	2	x	x	9	8
Flächen auf dem Freiland (nicht im Ertrag)	.	.	x	x	.	x

20. Anbauflächen von Erdbeeren im Durchschnitt der Jahre 2013/2018 sowie die Jahre 2019 und 2020 im Vergleich

Erdbeeren	Anbaufläche			Veränderung 2020 gegenüber 2019
	D 2013/2018	2019	2020	
	ha			um %
Flächen auf dem Freiland (im Ertrag)	125	116	101	-12,8
Flächen auf dem Freiland (nicht im Ertrag)	41	34	58	70,3
Unter hohen begehbaren Schutzabd. einschl. Gewächshäusern	5	16	15	-8,5

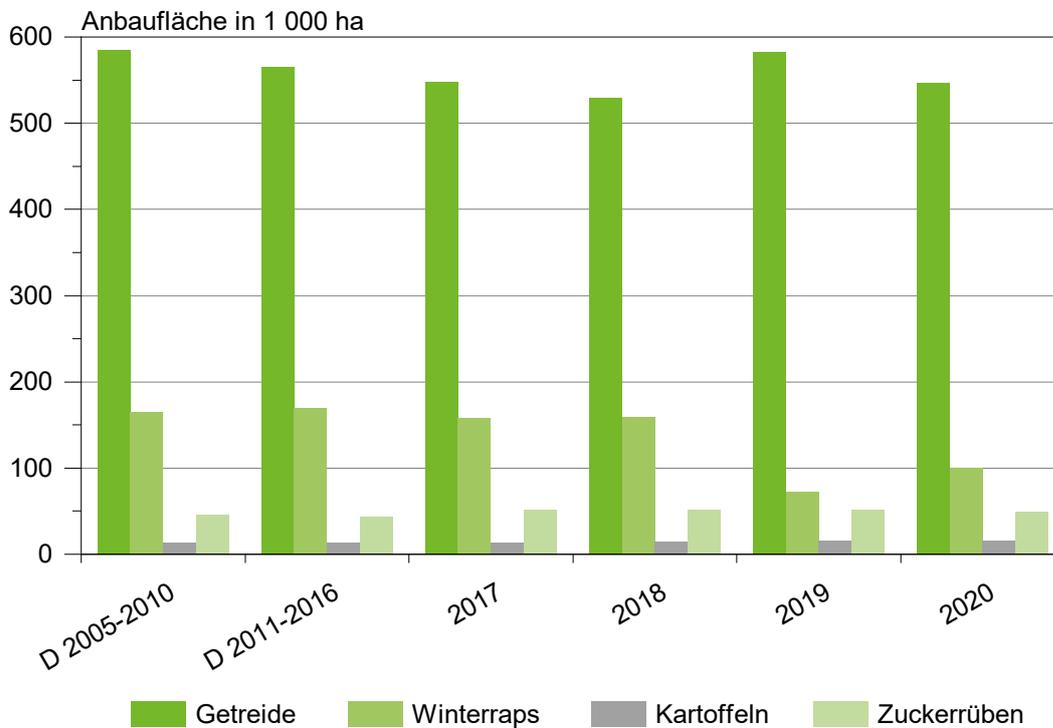
21. Anbau und Ernte ausgewählter Strauchbeeren auf dem Freiland 2019 und 2020

Strauchbeerenart	Anbaufläche			Ertrag			Erntemenge		
	D 2014/19	2019	2020	D 2014/19	2019	2020	D 2014/19	2019	2020
	ha			dt/ha			t		
Insgesamt	281	.	.	x	x	x	280	.	.
Rote und Weiße Johannisbeeren	2	2	2	14,4	.	12,0	3	.	2
Schwarze Johannisbeeren	5	3	3	7,3	1,7	1,3	4	6	0
Himbeeren	4	3	2	18,2	.	3,9	7	.	1
Kulturheidelbeeren	44	11	11	32,2	24,3	36,7	37	28	41
Aroniabeeren	27	61	63	.	3,5	2,5	.	22	16
sonstige Strauchbeeren	-	35	33	-	x	x	-	.	.

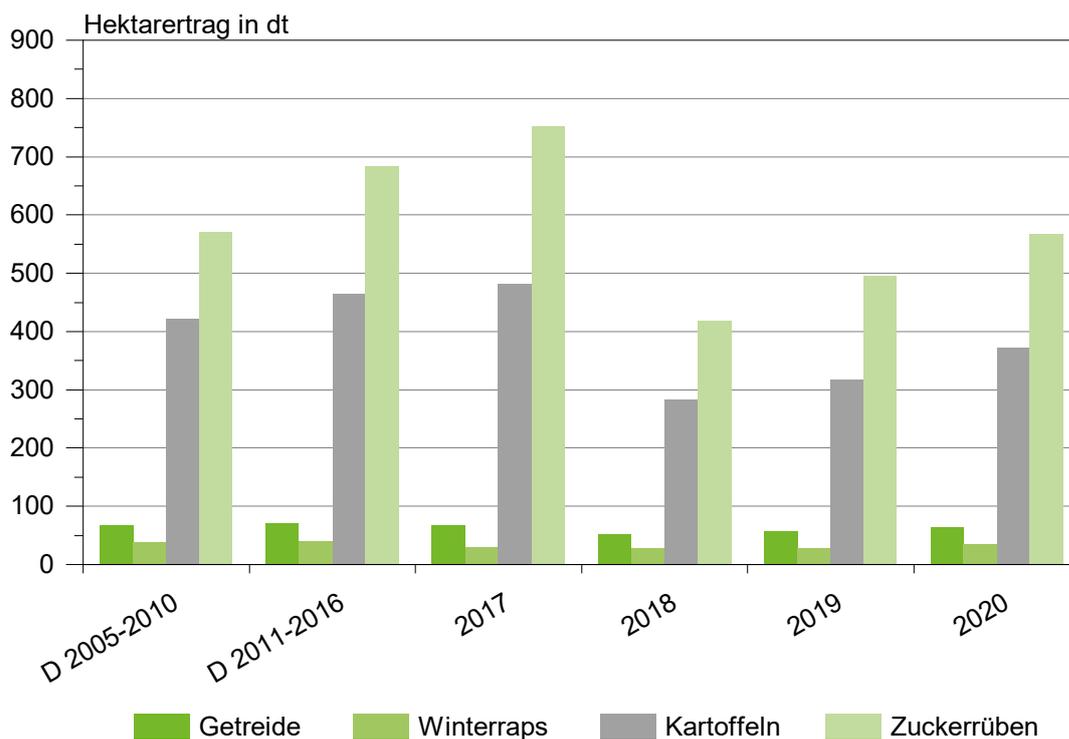
22. Betriebe, Anbaufläche und Erntemenge von Strauchbeeren insgesamt seit 2012 und im Durchschnitt der Jahre 2014/2019

Jahr	Betriebe	Fläche	Erntemenge
	Anzahl	ha	t
2012	17	134	120
2013	17	142	132
2014	24	198	233
2015	26	212	205
2016	28	237	261
2017	26	253	411
2018	25	270	380
2019	25	301	196
2020	26	301	188
D 2014/19	x	245	281

Anbaufläche von Getreide, Winterraps, Kartoffeln und Zuckerrüben seit 2005

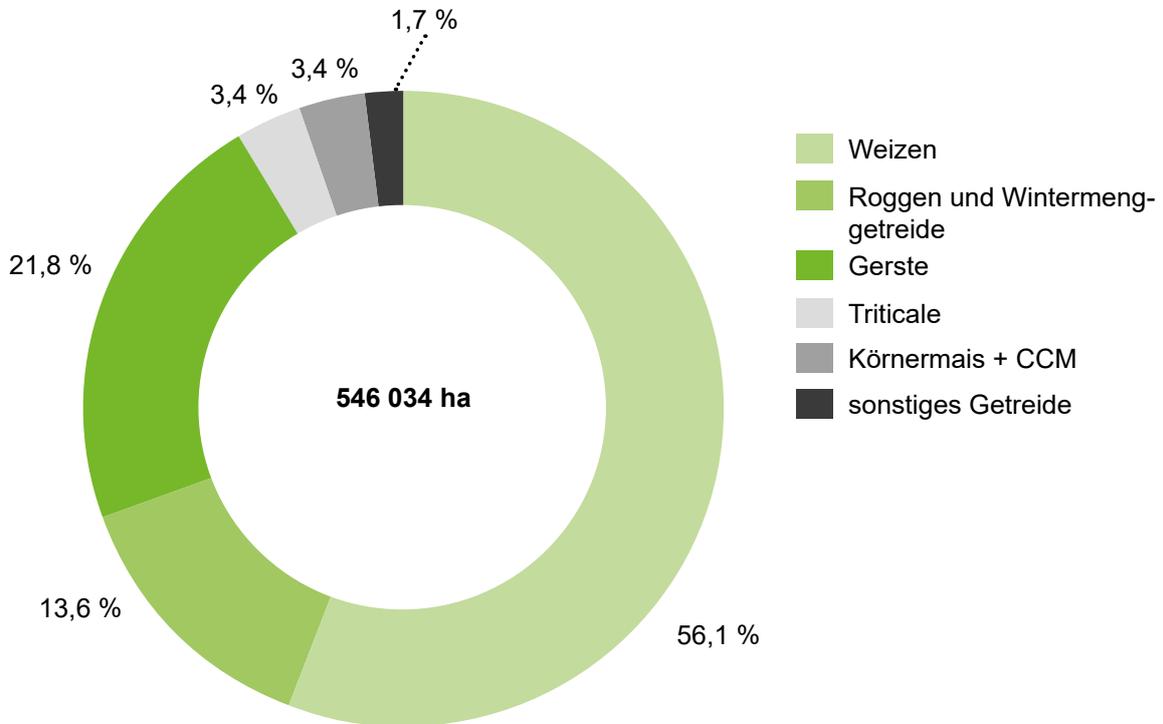


Hektarerträge von Getreide, Winterraps, Kartoffeln und Zuckerrüben seit 2005

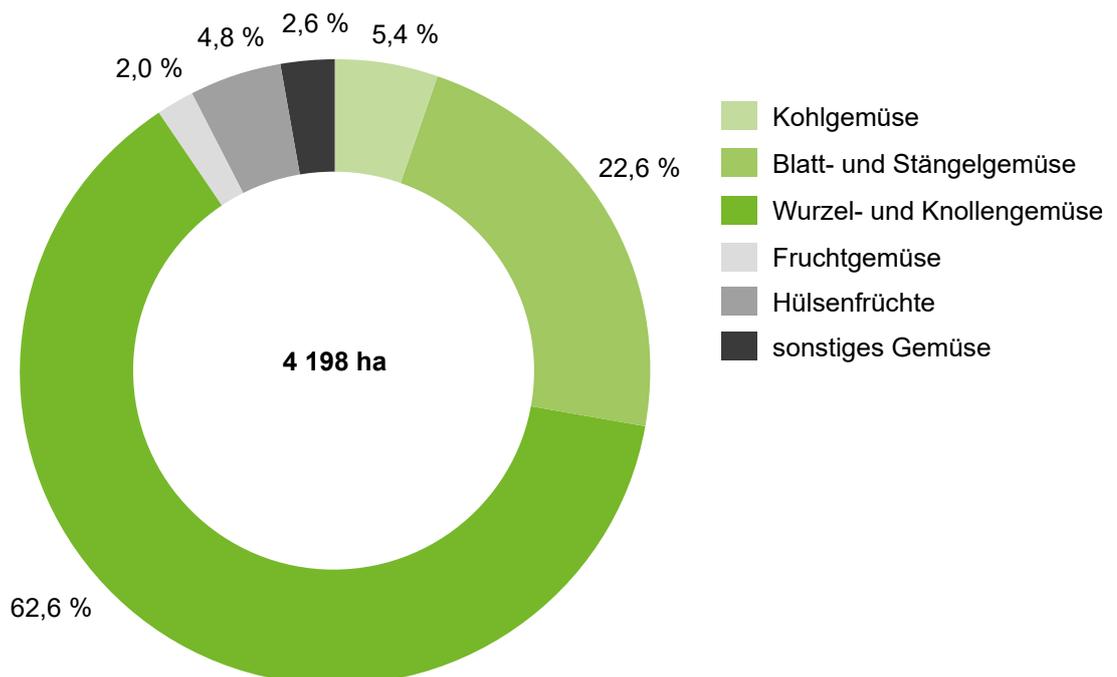


Anbauflächen von Getreide und Gemüse auf dem Freiland 2020

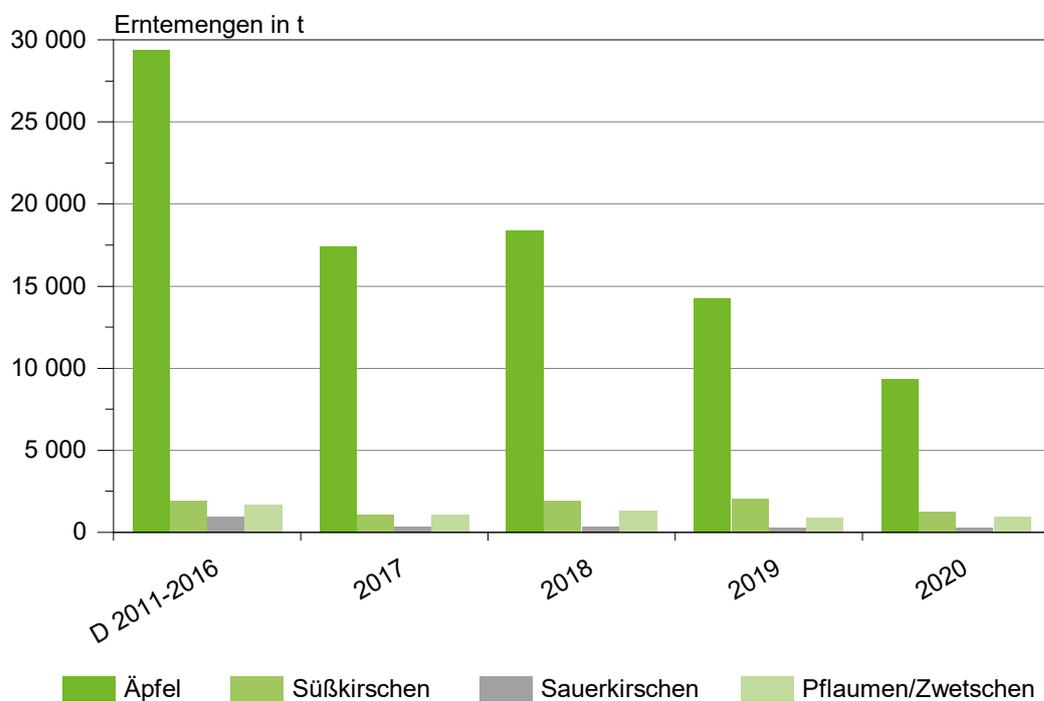
Getreide 2020



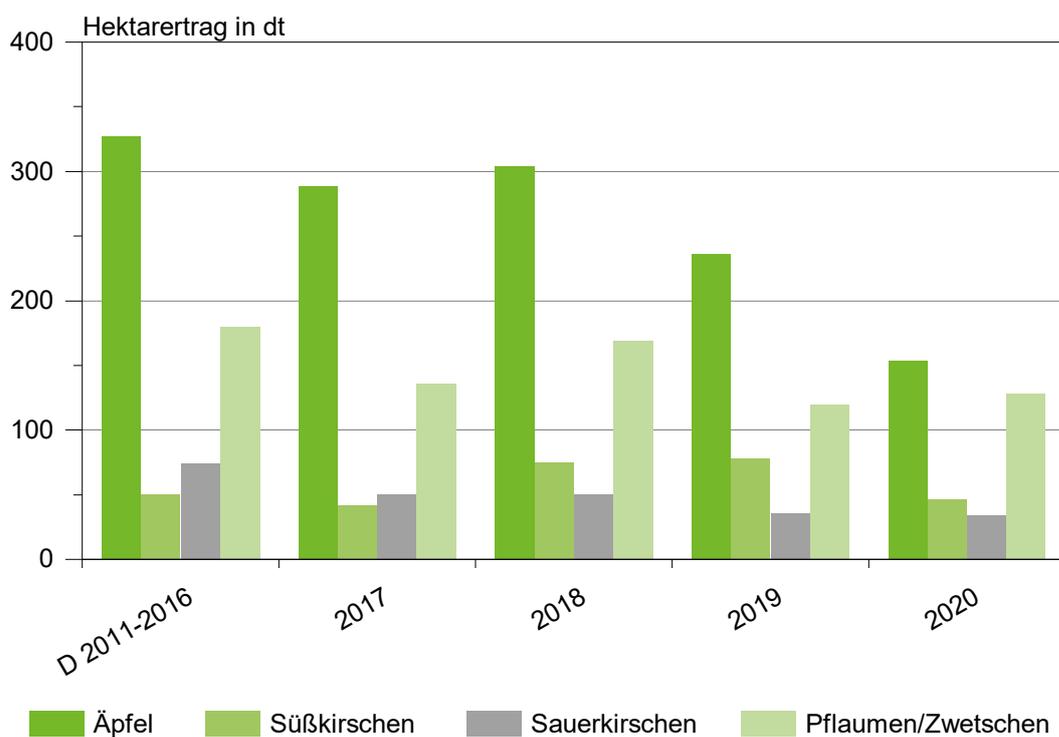
Gemüse 2020



Erntemengen von ausgewähltem Baumobst seit 2011



Hektarerträge von ausgewähltem Baumobst seit 2011



Strauchbeerenerhebung 2020
SBE

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

 Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Strauchbeerenerhebung 2020 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Strauchbeeren erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- 0,5 ha Strauchbeerenfläche im Freiland und/oder
- 0,1 ha Strauchbeerenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen an den Absender zurück.
Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen

ha	a	m ²
----	---	----------------

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z. B. ...

2	1	7	6	2	4
---	---	---	---	---	---

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Jostabeeren

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Abl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1700 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte „ja, teilweise“ an.
- 2** Anzugeben sind grundsätzlich alle Flächen, die der Erzeugung von Strauchbeeren dienen (einschließlich Vorgewende). Hierzu gehören auch die Flächen von Junganlagen, die noch nicht im Ertrag stehen. Sollten Junganlagen mit Nullertrag oder Flächen, die aus anderen Gründen keinen Ertrag haben, aufgeführt sein, ist dies im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 3** Anzugeben ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen. Nullerträge bei Junganlagen oder anderen Flächen sind im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 4** Bei den sonstigen Strauchbeeren im Freiland sind in den beiden Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Strauchbeerenarten im Freiland (z. B. Jostabeeren, Wolfsbeeren) mit den größten Anbauflächen aufzuführen. Unter Code 1740 ist die Fläche und unter Code 1780 die Erntemenge weiterer in den Klartexteintragungen nicht aufgeführter Strauchbeeren im Freiland anzugeben. Unter Code 1782 und 1786 sind Anbaufläche und Erntemenge sonstiger nicht aufgeführter Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben.
- 5** Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit in Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen sind nur bei sehr dichtem Gewebe mit einem Beschattungsgrad von mindestens 80% der Flächen einzubeziehen.

Ernte beeinflussende Faktoren

Hier können Sie besondere die Ernte(menge) beeinflussende Faktoren (z. B. ungünstiger Blühverlauf, ungünstige Witterung, Hagel, Schädlings- oder Pilzbefall, Gründe für Nullerträge) angeben:

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Strauchbeeren 2020

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1	Code 1700	Ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		Ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		Nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen von Strauchbeeren 2020

Strauchbeerenart	Code	Anbaufläche (einschließlich Junganlagen) 2			Code	Erntemenge 3
		ha	a	m ²		kg
Strauchbeeren im Freiland						
Johannisbeeren, Rote und Weiße	1701	_____	____	____	1741	_____
Johannisbeeren, Schwarze	1702	_____	____	____	1742	_____
Himbeeren	1703	_____	____	____	1743	_____
Kulturheidelbeeren	1704	_____	____	____	1744	_____
Schwarzer Holunder	1705	_____	____	____		
davon Ernte als: Holunderbeeren					1746	_____
Holunderblüten					1747	_____
Sanddorn (abgeerntet)	1708	_____	____	____	1748	_____
Sanddorn (nicht abgeerntet)	1709	_____	____	____		
Stachelbeeren	1710	_____	____	____	1750	_____
Brombeeren	1711	_____	____	____	1751	_____
Aroniabeeren	1717	_____	____	____	1752	_____
Sonstige Strauchbeeren im Freiland 4						
<i>Bitte sonstige Strauchbeeren mit den größten Anbauflächen auflisten.</i>						
_____		_____	____	____		_____
1714	1715	_____	____	____	1716	_____
_____		_____	____	____		_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Strauchbeeren im Freiland	1740	_____	____	____	1780	_____
Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 5						
Himbeeren	1781	_____	____	____	1785	_____
Sonstige Strauchbeeren	4 1782	_____	____	____	1786	_____
Strauchbeeren insgesamt ohne Code 1747	1789	_____	____	____	1790	_____

Strauchbeerenerhebung 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein jährlich in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. Ziel der Strauchbeerenerhebung ist es, die Anbaufläche und die Erntemenge der einzelnen Strauchbeerensorten zu ermitteln. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17c Absatz 1 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Baumobst - August 2020**

Rücksendung
bitte bis

EBO

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich
sichtbar vor, z. B. 1 6 0, 1 3
1 5 0, 3 6
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text
mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0011
---	--------------

i Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im August

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte Fläche 1		Obstbäume 2	Voraussichtlicher Ertrag 3	Voraussichtliche Erntemenge 3
		ha	a	Anzahl	dt/ha	dt
Äpfel	4010	_____	_____	_____	_____	_____
Birnen	4004	_____	_____	_____	_____	_____

Abschnitt 3: Endgültige Erntemenge für Süß- und Sauerkirschen

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Anbaufläche 1		Obstbäume 2	Endgültiger Ertrag 3	Erntemenge 3
		ha	a	Anzahl	dt/ha	dt
Süßkirschen	4000	_____	_____	_____	_____	_____
Sauerkirschen	4001	_____	_____	_____	_____	_____

Abschnitt 4: Verwendung der Ernte von Süß- und Sauerkirschen

Sollte die Art der Verwendung noch nicht sicher sein, geben Sie bitte eine ungefähre Schätzung entsprechend Ihrer Erfahrungswerte an.

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Verkauf als Tafelobst	Verkauf als Industrie-/ Verwertungsobst 4	Nicht vermarktet 5	Summe
		in Prozent			
Süßkirschen	4000	_____	_____	_____	1 0 0
Sauerkirschen	4001	_____	_____	_____	1 0 0

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Ihre zuletzt gemeldeten Obstbäume sind voreingetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anzahl der Obstbäume keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte tragen Sie die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Obstbäume ein. Zur Rodung vorgesehene Obstbäume sind nicht mit einzu-beziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.
- 3** Bitte tragen Sie entweder den voraussichtlichen Ertrag als gewogenen arithmetischen Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z.B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine „0“ einzutragen.
- 4** Zum Industrie-/Verwertungsobst zählt alles Obst, das zur industriellen oder sonstigen Verwertung in den Verkauf gelangt: z. B. zur Versaftung, für Dosenobst, Marmelade, Tiefkühlware, Liköre etc. sowie zur sonstigen Weiterverarbeitung.
- 5** Zum nicht vermarkteten Obst zählen alle Lager- oder Verarbeitungsverluste sowie der Eigenverbrauch oder die Verfütterung an eigene Tiere. Nicht dazu zählen Feldverluste.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst wird jährlich in den Monaten Juni, Juli, August, und November durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Baumobstanbau-erhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der Obstbetriebe sowie Namen und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Gemeindegkennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Baumobst - Juli 2020**

Rücksendung
bitte bis

EBO

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 1 6 0, 1 3
1 5 0, 3 6
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0011
---	--------------

i Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Ökologische Bewirtschaftung von Baumobstflächen

Unterliegt die Bewirtschaftung der Baumobstflächen in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code 0025	Ja, vollständig	<input type="checkbox"/>
		Ja, teilweise	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>

Abschnitt 3: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im Juli

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte Fläche 1		Obstbäume 2	Voraussichtlicher Ertrag 3	Voraussichtliche Erntemenge 3
		ha	a	Anzahl	dt/ha	dt
Süßkirschen	4000	_____	_____	_____	_____	_____
Sauerkirschen	4001	_____	_____	_____	_____	_____
Pflaumen/Zwetschen	4002	_____	_____	_____	_____	_____
Mirabellen/Renekloden	4003	_____	_____	_____	_____	_____
Äpfel	4010	_____	_____	_____	_____	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Ihre zuletzt gemeldeten Obstbäume sind voreingetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anzahl der Obstbäume keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte tragen Sie die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Obstbäume ein. Zur Rodung vorgesehene Obstbäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.
- 3** Bitte tragen Sie entweder den voraussichtlichen Ertrag als gewogenen arithmetischen Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z. B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine „0“ einzutragen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst wird jährlich in den Monaten Juni, Juli, August, und November durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Baumobstanbau-erhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der Obstbetriebe sowie Namen und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Gemeindeganziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Baumobst - Juni 2020**

Rücksendung
bitte bis

EBO

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 1 6 0, 1 3
1 5 0, 3 6
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Sie sind im Text mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0011
---	--------------

i Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um welche es sich handelt.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Ihre zuletzt gemeldeten Obstbäume sind voreingetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anzahl der Obstbäume keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte tragen Sie die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Obstbäume ein. Zur Rodung vorgesehene Obstbäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.
- 3** Bitte tragen Sie entweder den voraussichtlichen Ertrag als gewogenen arithmetischen Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z. B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine „0“ einzutragen.

Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im Juni

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte Fläche 1		Obstbäume 2	Voraussichtlicher Ertrag 3	Voraussichtliche Erntemenge 3
		ha	a	Anzahl	dt/ha	dt
Süßkirschen	4000	_____	_____	_____	_____,____	_____
Sauerkirschen	4001	_____	_____	_____	_____,____	_____

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst wird jährlich in den Monaten Juni, Juli, August, und November durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Baumobstanbau-erhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der Obstbetriebe sowie Namen und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Gemeindeganziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Baumobst - November 2020**

Rücksendung
bitte bis

EBO

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 1 6 0, 1 3
1 5 0, 3 6
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0011
---	--------------

i Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte Fläche 1		Obstbäume 2	Endgültiger Ertrag 3	Endgültige Erntemenge 3
		ha	a	Anzahl	dt/ha	dt
Äpfel	4010	_____	_____	_____	_____	_____
Birnen	4004	_____	_____	_____	_____	_____
Pflaumen/Zwetschen	4002	_____	_____	_____	_____	_____
Mirabellen/Renekloden	4003	_____	_____	_____	_____	_____

Abschnitt 3: Verwendung der Ernte

Sollte die Art der Verwendung noch nicht sicher sein, geben Sie bitte eine ungefähre Schätzung entsprechend Ihrer Erfahrungswerte an.

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Verkauf als Tafelobst	Verkauf als Industrie-/ Verwertungsobst 4	Nicht vermarktet 5	Summe
		in Prozent			
Äpfel	4010	_____	_____	_____	1 0 0
Birnen	4004	_____	_____	_____	1 0 0
Pflaumen/Zwetschen	4002	_____	_____	_____	1 0 0
Mirabellen/Renekloden	4003	_____	_____	_____	1 0 0

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Ihre zuletzt gemeldeten Obstbäume sind voreingetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anzahl der Obstbäume keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte tragen Sie die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Obstbäume ein. Zur Rodung vorgesehene Obstbäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.
- 3** Bitte tragen Sie entweder den voraussichtlichen Ertrag als gewogenen arithmetischen Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z.B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine „0“ einzutragen.
- 4** Zum Industrie-/Verwertungsobst zählt alles Obst, das zur industriellen oder sonstigen Verwertung in den Verkauf gelangt: z. B. zur Versaftung, für Dosenobst, Marmelade, Tiefkühlware, Liköre etc. sowie zur sonstigen Weiterverarbeitung.
- 5** Zum nicht vermarkteten Obst zählen alle Lager- oder Verarbeitungsverluste sowie der Eigenverbrauch oder die Verfütterung an eigene Tiere. Nicht dazu zählen Feldverluste.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst wird jährlich in den Monaten Juni, Juli, August, und November durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Baumobstanbau-erhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der Obstbetriebe sowie Namen und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Gemeindeganziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2, 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Auswinterung, Frostschäden, ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um welche es sich handelt.

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der EG-Verordnung Nr. 834/2007 zum ökologischen Landbau (EWG-Öko-Verordnung)?	Code 0024	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
---	--------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Abschnitt 2: Entwicklung der Anbauflächen

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche zur Ernte 2019 1	Aussaatfläche im Herbst 2019 zur Ernte 2020 1	Anbaufläche im Frühjahr 2020 2
		Hektar mit 2 Nachkommastellen		
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , _____	_____ , _____	_____ , _____
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , _____	_____ , _____
	Roggen und Wintermenggetreide 3	0104	_____ , _____	_____ , _____
	Triticale 3	0105	_____ , _____	_____ , _____
	Wintergerste	0106	_____ , _____	_____ , _____
	Winterraps	0161	_____ , _____	_____ , _____
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____ , _____	_____ , _____
	Sommergerste	0107	_____ , _____	_____ , _____
	Hafer 4	0108	_____ , _____	_____ , _____
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____ , _____	_____ , _____
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____ , _____	_____ , _____
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____ , _____	_____ , _____
	Ackerbohnen	0132	_____ , _____	_____ , _____
	Sojabohnen	0135	_____ , _____	_____ , _____
	Hartweizen	0103	_____ , _____	_____ , _____
	Süßlupinen	0133	_____ , _____	_____ , _____
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	0122	_____ , _____	_____ , _____	
Zuckerrüben	0145	_____ , _____	_____ , _____	
Kartoffeln insgesamt	0140	_____ , _____	_____ , _____	
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	0123	_____ , _____	_____ , _____	
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland	0124	_____ , _____	_____ , _____	
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	_____ , _____	_____ , _____	
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	_____ , _____	_____ , _____	

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die jeweiligen Anbauflächen an. Die Flächen aus Ihren Meldungen im Vorjahr sind bereits vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Bei Fehlern oder Veränderungen (z. B. aufgrund geänderter Pachtverhältnisse) bitte den vorgetragenen Wert überschreiben. Sind keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung.
- 2** Hinweis zur Kontrolle für Winterfeldfrüchte: Die Aussaatfläche im Herbst abzüglich der wegen Auswinterung oder anderer Schäden umgebrochenen und neu zu bestellenden Fläche (bei Roggen und Triticale ggf. zuzüglich der Sommerungen) ergibt die Anbaufläche im Frühjahr.
- 3** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr sind die Sommerungen einzubeziehen (Sommerroggen bzw. Sommertriticale).
- 4** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr ist der Winterhafer einzubeziehen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2, 3 5
 ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7, 1 4
3 0 5, 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. **■**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Körnersonnenblumen

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2	
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Ackerbohnen	0132	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Süßlupinen	0133	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sojabohnen	0135	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sonnenblumen	0163	_____ , _____	_____ , _____	9 %
Kartoffeln insgesamt	0140	_____ , _____	_____ , _____	Frisch- masse	
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	0122	_____ , _____	_____ , _____	65 %	

Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Getreide, Futtererbsen und Ölfrüchte (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2	
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , _____	_____ , _____	65 %	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Triticale	0105	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Wintergerste	0106	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sommergerste	0107	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Hafer	0108	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sommernenggetreide	0109	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Winterraps	0161	_____ , _____	_____ , _____	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____ , _____	_____ , _____	9 %

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.

- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezi-tonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzu-bringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais und Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Feldfrüchte und Grünland – Dezember 2020**

Rücksendung
bitte bis
EBE
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Zugangscod:** xxxxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. _____ **1 2 0 0**

_____ **1 3 4 7**

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ... **2 1 3 5**

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Vorräte am 31. Dezember 2020

Fruchtart	Code	Gesamternte 2020 1	Vorratsbestand insgesamt 2
		dt	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum)	0017	_____
	Roggen und Wintermenggetreide	0018	_____
	Triticale	0019	_____
	Winter- und Sommergerste	0020	_____
	Hafer und Sommermenggetreide	0021	_____
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0022	_____
Kartoffeln (frühe, mittelfrühe und späte)	0023	_____	_____

Ernte- und Betriebsberichterstattung **Feldfrüchte und Grünland**

EBE

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre errechneten Erntemengen aus den vorangehenden Berichtsmonaten sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.

- 2** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 31. Dezember gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zukäufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z. B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechpartner -in für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2 , 3 5
 ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4
3 0 5 , 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Zweite Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte sowie Erntevorschätzung für Futtererbsen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2		
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte	
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , ____	_____ , ____	65 %	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Triticale	0105	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Wintergerste	0106	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommergerste	0107	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Hafer	0108	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommernenggetreide	0109	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Winterraps	0161	_____ , ____	_____ , ____	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____ , ____	_____ , ____	9 %

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.

- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezi-tonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzu-bringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2, 3 5
 ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7, 1 4
3 0 5, 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

**Abschnitt 2: Erste Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte
(einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2		
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte	
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , ____	_____ , ____	65 %	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Triticale	0105	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Wintergerste	0106	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommergerste	0107	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Hafer	0108	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Sommernenggetreide	0109	_____ , ____	_____ , ____	14 %
	Winterraps	0161	_____ , ____	_____ , ____	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	0162	_____ , ____	_____ , ____	9 %

Abschnitt 3: Gesamternte des Vorjahres und Vorräte am 30. Juni 2020

Fruchtart	Code	Gesamternte 2019 3	Vorratsbestand insgesamt 4
		dt	
Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum)	0006	_____	_____
Roggen und Wintermenggetreide	0007	_____	_____
Triticale	0008	_____	_____
Winter- und Sommergerste	0009	_____	_____
Hafer und Sommernenggetreide	0010	_____	_____
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0011	_____	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezi-tonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubrin-gende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Über-schwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.
- 3** Die Angaben zur Gesamternte des Vorjahres wurden aus Ihrer Dezember-meldung übernommen und vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte des Vorjahres vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 4** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 30. Juni gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zu-käufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z. B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Feldfrüchte und Grünland – November 2020**

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

EBE

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxx **Zugangscod:** xxxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2, 3 5
... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7, 1 4
3 0 5, 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Zuckerrüben

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)
Zuckerrüben	0145	_____ , ____	_____ , ____

Abschnitt 3: Aussaatflächen von Winterfeldfrüchten im Herbst 2020

Fruchtart	Code	Anbaufläche zur Ernte 2020 1	Aussaatfläche im Herbst 2020 zur Ernte 2021
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	_____ , ____	_____ , ____
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____ , ____
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____ , ____
	Triticale	0105	_____ , ____
	Wintergerste	0106	_____ , ____
	Winterraps	0161	_____ , ____

Ernte- und Betriebsberichterstattung **Feldfrüchte und Grünland**

EBE

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezi-tonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzu-bringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Über-schwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2 , 3 5
 ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4
3 0 5 , 2 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. **■**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Körner Sonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2		
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basisfeuchte	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Ackerbohnen	0132	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Süßlupinen	0133	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sojabohnen	0135	_____ , _____	_____ , _____	14 %
	Sonnenblumen	0163	_____ , _____	_____ , _____	9 %
Kartoffeln insgesamt		0140	_____ , _____	_____ , _____	Frischmasse
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	als Futter	0025	_____ , _____	_____ , _____	65 %
	als Biogassubstrat	0026	_____ , _____	_____ , _____	65 %
	insgesamt	0122	_____ , _____	_____ , _____	65 %

Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Raufutter

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Heuertrag 3
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123	_____ , _____	_____ , _____
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0124	_____ , _____	_____ , _____
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	_____ , _____	_____ , _____
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	_____ , _____	_____ , _____

Abschnitt 4: Verwendung der Gesamtraufutterernte

Fruchtart	Code	Nutzung der Raufutterernte als			
		Silage (einschließlich Heulage)	Heu	Frischfutter/Weide	zusammen
		Anteil in Prozent am Gesamterntegewicht			
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0012	_____	_____	_____	100
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0013	_____	_____	_____	100
Wiesen und Weiden (einschließlich Mähweiden)	0014	_____	_____	_____	100

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezi-tonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzu-bringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.
- 3** Bitte geben Sie die Raufutter-Erträge als Heuertrag von allen Schnitten einschließlich der noch zu erwartenden Nutzung insgesamt an (Berechnung nach der Heumethode). Der Ertrag für gemulchte Flächen ist auf 0 dt/ha zu setzen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat September 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 09/2021	5,50
3 A 1 08	A I, II j/2020	Bevölkerung und natürliche Bevölkerungsbewegung 1990 - 2020	8,00
3 A 3 01	A III j/2020	Wanderungen und Wanderungsströme Jahr 2020	8,50
3 A 6 05	A VI j/2020	Arbeitsmarkt Jahr 2020	4,50
3 B 3 03	B III j/2020	Akademische, staatliche und kirchliche Abschlussprüfungen Prüfungsjahr 2020	6,50
3 B 7 0B	B VII 4j/21	Wahl des 20. Bundestages in Sachsen-Anhalt am 26. September 2021: vorläufige Ergebnisse	-
3 B 7 11	B VII 5j/21	Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021: Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik	9,00
3 D 2 01	D II j/19	Auswertung aus dem Unternehmensregister Stichtag: 30.09.2020, Berichtsjahr 2019	5,00
3 E 1 02	E I m-06/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-06/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2021	2,50
3 G 4 01	G IV m-04/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2021, Januar bis April 2021, Winterhalbjahr 2020/21, vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 01	G IV m-05/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2021, Januar bis Mai 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-06/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2021, Januar bis Juni 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-04/21	Binnenschifffahrt April 2021	4,00
3 H 2 01	H II m-05/21	Binnenschifffahrt Mai 2021	4,00
3 K 5 04	K V j/21	Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege Stichtag: 1. März 2021	4,00
3 K 7 01	K VII j/2020	Wohngeld Jahr 2020	2,50
3 L 2 01	L II vj-02/21	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Kassenstatistik 01.01.2021 - 30.06.2021; Schuldenstatistik 30.06.2021	15,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3C202



C I, C II
j/20